

Städtische Werke AG
Kundenservice – Stichtagsabrechnung
Königstor 3-13
34117 Kassel

Zusatzvereinbarung unterjährige Abrechnung (§ 40 Abs. 3 EnWG) Stichtagsabrechnung auf Kundenwunsch – Strom/Gas

Frau Herr Titel

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

nachfolgend „Kunde“ genannt – und die Städtische Werke AG, Königstor 3-13, D-34117 Kassel nachfolgend „STW“ genannt schließen in Abweichung zum unter der oben genannten Vertragskontonummer hinterlegten Vertrag nachfolgende Vereinbarung über

1. Abrechnungszeitraum

1.1 Der Kunde beauftragt, beginnend ab dem,

Datum
Tag / Monat / Jahr

frühestens jedoch ab Lieferbeginn, gemäß § 40 Abs. 3 EnWG in ausgewähltem Zeiträumen abzurechnen.

monatlich vierteljährlich halbjährig zum 31.12. des Jahres

1.2 Bei einer vierteljährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalendervierteljahr, d. h. für die Zeiträume Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September sowie Oktober bis Dezember.

1.3 Bei einer halbjährlichen Abrechnung erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Kalenderhalbjahr, d. h. für die Monate Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember.

1.4 Bei einer Abrechnung zum 31.12. des Jahres erfolgt die Abrechnung kalenderjährlich.

2. Abschlagszahlung

Auch bei vierteljährlicher oder halbjährlicher sowie bei der kalenderjährlichen Abrechnung ist STW weiterhin berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei monatlicher Abrechnung wird STW keine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.

3. Selbstablesung durch den Kunden / Datenübermittlung

3.1 Die Zählerstände werden ohne erneute Aufforderung vom Kunden kostenlos abgelesen und an STW übermittelt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

3.2 Als Übermittlungsweg für die Übermittlung der abgelesenen Zählerstände gilt:

- ▶ per E-Mail an kundenservice@sw-kassel.de
- ▶ per Telefax unter 0561 782-2138

- 3.3 Bei monatlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am letzten Tag des Monats ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an STW.
- 3.4 Bei vierteljährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an STW.
- 3.5 Bei halbjährlicher Abrechnung liest der Kunde den Zählerstand am 30.06. und am 31.12. eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an STW.
- 3.6 Bei kalenderjährlicher Abrechnung zum 31.12. des Jahres liest der Kunde den Zählerstand am 31.12. eines jeden Jahres ab und übermittelt den Zählerstand binnen drei Kalendertagen an STW.
- 3.7 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 nicht oder verspätet an STW, ist diese berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, oder die Ablesung für diesen Fall selbst durchzuführen oder durch den Messstellenbetreiber durchführen zu lassen.
- 3.8 Übermittelt der Kunde den Zählerstand gemäß Ziff. 3.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an STW, ist sie berechtigt, zukünftig keine Ablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Die STW wird die Ablesung dann selbst durchführen oder durch den Messstellenbetreiber durchführen lassen. Hierfür zahlt der Kunde Entgelte gem. Ziff. 4 b. Die STW ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen und/oder diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten.
- 3.9 Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird STW den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist die STW berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziff. 3.7 zu schätzen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.8 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

4. Entgelt

Für die monatliche, vierteljährlich, halbjährliche oder kalenderjährliche Abrechnung stellt die STW dem Kunden - gemeinsam mit der Abrechnung der Kosten für die Energielieferung - ein Entgelt pro Abrechnung nach Maßgabe des Preisblattes der STW – in Rechnung, das dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist.

5. Laufzeit/ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats/zum Ende eines vierteljährlichen Abrechnungszeitraums/zum Ende eines halbjährlichen Abrechnungszeitraums/zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Erfolgt die ordentliche Kündigung durch die STW AG, wird diese dem Kunden so rechtzeitig eine Nachfolgevereinbarung anbieten, dass eine ununterbrochene Fortsetzung des Abrechnungsturnus möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Lieferverhältnisses.

6. Widerrufsbelehrung - gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB –

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Städtische Werke AG, Königstor 3-13, 34117 Kassel, Fax 0561 782-2138, E-Mail: kundenservice@sw-kassel.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –



Datum

Unterschrift

Anlagen

Preisblatt der STW
Widerrufsformular